



# **Erläuterungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren und zur Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten**

## **I. Ausgangslage**

Mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren und zur Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten sollen Bestimmungen angepasst werden, die sich in der Praxis als verbesserungswürdig erwiesen haben.

## **II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**

#### **Art. 1**

Neu finden sich auch Regelungen für Hühner in der Verordnung.

#### **Art. 11**

Abs. 1: Nach der bisherigen Formulierung war nicht klar, dass der Artikel sich allein auf die Art der Milchgabe bezog und nicht auf die gesamte Fütterung (obligatorische Verfütterung von Raufutter gemäss Art. 37 Abs. 4 TSchV). Kuhmilch ist von Natur aus arm an Eisen. Milchaustausch-Futtermittel müssen gemäss Futtermittelverordnung (Anhang 1.1 Ziffer 3) mit Eisen versetzt sein. Wird stattdessen Kuhmilch verfüttert, muss das notwendige Eisen separat zugeführt werden.

#### **Art. 24**

Abs. 1: Der Begriff "silage" in der französischen Version soll durch "ensilage" ersetzt werden.

#### **Art. 31**

Abs. 3: Bei Lamas und Alpakas besteht im schweizerischen Sommer die Gefahr, dass sie aufgrund ihres Felles unter der Hitze leiden. Zwar werden diese Tiere teilweise gekämmt und gebürstet. Dies reicht jedoch nicht aus, um das Fell genügend auszdünnen. Deshalb müssen sie geschoren werden.

## **Art. 34a**

Ziel ist, zu kleine und niedrige Hobbyställe für Hühner zu vermeiden. Diese Masse sind schon im Kontrollhandbuch für Legehennen, Junghennen und Elterntiere vorhanden. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens können für Volierenbauten Abweichungen von den Mindestanforderungen vorgesehen werden (Art. 82 Abs. 5 TSchV).

## **2. Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten**

### **Anhang 1**

Laut Fachexperten ist nicht unbedingt die Bolzenlänge, sondern v.a. der Druck der Treibladung bei der Eröffnung der Schädeldecke für den Betäubungserfolg wesentlich. Deshalb sind auch die gängigen Schussapparate auf dem europäischen Markt für die Rinderbetäubung 8 cm lang.

### **Anhang 6**

Überschrift: Eine vom BLV finanzierte Studie der Vetsuisse Fakultät an der Universität Bern hat gezeigt, dass die bisher im Handel erhältlichen Bolzenschussapparate mit einer Bolzenlänge von 12 cm bei schweren Stieren über 800 kg sowie bei Wasserbüffeln für eine sichere Betäubung nicht in allen Fällen ausreichen. Es wurde deshalb ein sogenannter Kugelschussapparat entwickelt, der direkt auf dem Schädel der schweren Rinder aufgesetzt werden kann und so eine sichere und gezielte Anwendung ermöglicht. Dieser Apparat existiert bisher als Prototyp, wird aber in Kürze im Handel erhältlich sein. Er wird hier deshalb bereits jetzt als gute Alternative zum Pistolen- oder Gewehrschuss erwähnt.

Ziffer 1.4 Bst. b und c: Die anatomischen Besonderheiten am Schädel von Wasserbüffeln und grossen Stieren, machen es erforderlich, dass der Schussapparat nicht direkt auf der Mitte der Schädeldecke aufgesetzt wird. Fingerbreit neben der Mediane ist das Eindringen des Schusses in das Gehirn wesentlich einfacher.

Ziffer 1.5: Tiere dürfen nur in bewilligten Schlachthanlagen geschlachtet werden (Art. 16 Abs. 1 LMG). Nach Art. 16 Abs. 2 Buchstabe a LMG regelt der Bundesrat u.a. die Ausnahmen für gelegentliche Schlachtungen. Nach der VSFK sind ausserhalb von bewilligten Schlachthanlagen nur gelegentliche Schlachtungen von Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln zulässig (Art. 11 Abs. 2 Bst. b). Die Schlachtung von Rindern (und allenfalls weiteren Tierarten) ist deshalb aufgrund von übergeordnetem Recht nicht zulässig. Deshalb muss diese Ziffer aufgehoben werden.

### **III. Auswirkungen**

#### **1. Auswirkungen auf den Bund**

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen haben auf Bundesebene keinen zusätzlichen finanziellen oder personellen Aufwand zur Folge.

#### **2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden**

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen haben keinen unmittelbaren zusätzlichen finanziellen oder personellen Aufwand zur Folge. Die Gemeinden sind durch die Regelungen nicht unmittelbar betroffen.

#### **3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung ist vor allem berichtigender Art und hat keinen unmittelbaren zusätzlichen finanziellen oder personellen Aufwand zur Folge.

### **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die vorliegende Änderung hat keinen Einfluss auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und ist demzufolge mit diesen vereinbar.